

Verwaltungskostensatzung

der Gemeinde Rabenau

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 1992 I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S.291, §§ 1 bis 5a, 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S.134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247 in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. S.330), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenau in ihrer Sitzung vom 13.12.2019 folgende

Verwaltungskostensatzung

beschlossen.

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Gemeinde Rabenau erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

- § 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- § 4 soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- § 5 (Gebührenarten),
- § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren),
- § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und
- § 9 (Auslagen).

§ 3

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,

2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.
- (4) Werden gebührenpflichtige Schriftstücke, Unterlagen versandt, kann die Gebühr durch Postnachnahme erhoben werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Der Gemeindevorstand kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

**§ 8
Gebührentatbestände**

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden nachstehende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	Euro
Allgemeines		
1	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern / Katastern und Dateien erteilt werden	30-550
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind	10 bis 550
3	wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	Nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
4	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	5
5	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	15
6	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	15
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 6 nicht anzuwenden.		
7	Genehmigungen, Erlaubnisse und Ausnahmegewilligungen, soweit nicht im besonderen Gebührentarif aufgeführt	10
8	Anfertigung von Fotokopien und Druckstücken, je Seite DIN A 4 und kleiner je Seite DIN A 3 - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	0,30 0,50
9	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,40
10	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	30 2.800
11	Wie Nr.10, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	17,50 1.750
12	Wie Nr. 10, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens höchstens	17,50 1.750
13	Verwaltungsleistungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten, für die keine andere Gebührennummer vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen, nach dem Verwaltungsaufwand	0 - 300

Bauamt		
14	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage bzw. Wasserversorgungsanlage	30 bis 2.750
15	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	30 bis 2.750
16	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	15 bis 1.250
17	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	15 bis 150
18	Erteilung von Auskünften über die Lage gemeindlicher Ver- und Entsorgungsleitungen mindestens je Leitung	nach Zeitaufwand s. Abs. 2; 13 17
19	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	50 70
20	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts	50
21	Bescheinigung über die Lage eines Grundstücks	50
22	- aufgehoben – 21.11.2003	
23	Beitragsbescheinigung für Grundstücke (nach BauGB und KAG)	50
24	Erteilen einer schriftlichen Auskunft aus dem örtlichen Bau- und Planungsrecht, je Grundstück	50
25	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	70
26	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz a) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	2 100 3.000 1,00 50,00 2.000,00
27	Vorübergehende Überlassung von zeichnerischen Unterlagen aus Akten, je Blatt	2
28	Erteilung von Vorrangearklärungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	50
29	Herstellung von Planpausen DIN A 0, DIN A 1, kleiner als DIN A 1, sonstige je m ²	15 12 10 12
Hauptamt		
30	Kopien, Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, Haushaltsplänen, je nach Umfang	1,00 bis 62
Ordnungs-/Standesamt		
31	Beglaubigung von Unterschriften, je Beglaubigungsvorgang einer Person	10
32	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	10
33	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, Zeichnungen, Plänen, usw., in anderen Fällen,	

	bei Dokumenten, Schriftstücken, Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	10 1,00
34	Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	2
Steueramt		
35	Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen über kommunale Abgaben	6
36	Ersatz einer Hundesteuermarke	5
37	Bescheinigung für Zweitwohnsitzinhaber bzgl. der Müllgebührveranlagung	6
38	Erstellung eines Kontoauszuges, Zweitausfertigung eines Abgabenbescheids je Ausfertigung	8
39	Erteilung von Zweitausfertigungen von sonstigen Bescheiden, Bescheinigungen etc.	6
40	Ausstellung sonstiger Bescheinigungen	8

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte

je Viertelstunde 20,00 EUR

für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte

je Viertelstunde 15,00 EUR

für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde 12,50 EUR

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 30,00 EUR erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.
(2) Alle bisher erlassenen Satzungen oder Richtlinien werden hierdurch aufgehoben.

35466 Rabenau, den 19. Dezember 2019

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Rabenau

Langecker
Bürgermeister